

Fachgebiet

Berufshaftpflichtversicherung

Thema

„Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts“ – Begriff
Abgrenzung zur Haftung nach öffentlichem Recht (§ 49 GKG)

Grundlagen

In der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte fallen ebenso wie in allen anderen Bereichen der Haftpflichtversicherung Haftpflichtansprüche nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn sie privatrechtlichen Inhalt haben. Ansprüche aus öffentlichem Recht sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Grenzlinie zwischen beiden Arten der Schadensersatzansprüchen ist nicht einfach zu ziehen. Allgemein kann gesagt werden, daß Haftpflichtbestimmungen nur dann öffentlich-rechtlichen Inhalt haben, wenn in ihnen die Ersatzverpflichtung nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, d. h. vor allem im Sinne einer Unterwerfung des Ersatzpflichtigen unter die hoheitliche Gewalt des Ersatzberechtigten, geregelt ist. Eine Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts liegt demgegenüber dann vor, wenn die haftungsbegründende Rechtsnorm die in ihr bestimmte Schadensersatzverpflichtung im Sinne der Gleichordnung von Ersatzpflichtigen und Ersatzberechtigten regelt, und zwar gleichgültig, ob die Bestimmung ansonsten dem privaten oder dem öffentlichen Recht zugeordnet wird (Späte, Haftpflichtversicherung, § 1, Randnr. 78 m. w. N.). Diese allgemeine Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Ansprüchen hat sich jedoch nicht konsequent durchgesetzt.

Rechtslage

Angehörige des öffentlichen Dienstes sind gegen Regreßansprüche des Dienstherrn, welche dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen sind, in der jeweiligen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung versichert, obwohl dort ebenfalls nur von „gesetzlichen Haftpflichtansprüchen privatrechtlichen Inhalts“ die Rede ist. Ebenso sind Ansprüche gegen den Notar gemäß § 19 BnotO aus Amtspflichtverletzungen in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Notare gedeckt, obwohl der Notar gemäß § 1 BnotO unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes ist. Bei der Haftpflichtversicherung der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände sind Amtshaftungsansprüche des § 839 BGB gegebenenfalls i. V. m. Art. 34 GG gedeckt, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Streitig ist, ob und in wieweit Ansprüche aus Aufopferung und Enteignungsentschädigung in der Haftpflichtversicherung von Hoheitsträgern Gegenstand des Versicherungsschutzes sind. Der Anspruch leitet sich zwar aus öffentlich-rechtlichen Normen ab. Gleichwohl wird ihm auch privatrechtlicher Inhalt beigemessen, weil der Staat zwar den Eingriff hoheitlich vorgenommen hat, dem Geschädigten aber hinsichtlich dessen Entschädigungsforderung gleichgeordnet gegenübersteht (vgl. Späte, aaO, Randnr. 182 ff.).

Aktuelles

Das OLG Köln hat in einem Urteil vom 9.7.2002 (VersR 2002, 55) festgestellt, daß ein Rechtsanwalt für die Gerichtskosten gemäß § 49 GKG aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Haftpflichtbestimmung haftet, wenn er ohne Vollmacht beim Mahngericht den Erlaß eines Mahnbescheids beantragt, mit der Folge, daß ein Haftpflichtversicherer nicht deckungspflichtig ist. Der Senat vertritt die Ansicht, die Inanspruchnahme des Rechtsanwaltes stütze sich primär nicht auf einen Anspruch gegenüber dem Vertreter ohne Vertretungsmacht gemäß § 179 BGB, sondern auf § 49 GKG. Diese Vorschrift begründe zwischen dem Kostenschuldner und der Staatskasse ein Verhältnis öffentlich-rechtlicher Art (BGH, MDR 1997, 198). Öffentlich-rechtlicher Kostenschuldner sei der Antragsteller. Es bestehe Einigkeit, daß dies in der Regel der Mandant und nicht der Rechtsanwalt ist. Nur wenn der Rechtsanwalt ohne Vollmacht gehandelt hat, werde er ausnahmsweise als Antragsteller behandelt und müsse die Kosten selbst tragen (OLG Koblenz, JurBüro 1997, 536; Hartmann in Baumbach/Hartmann, Kostengesetze, § 49, Randnr. 4). Dieses Ergebnis werde von der Rechtsprechung indes nicht mit den Vorschriften des BGB zur Stellvertretung begründet, zumal die Prozeßvollmacht in §§ 80 ff. ZPO jenseits der allgemeinen Vorschrift des materiellen Zivilrechts eigenständig geregelt ist. Der BGH habe jedoch ausdrücklich entschieden, daß die Schuldnerstellung gemäß §§ 49 GKG von der Frage einer wirksamen Bevollmächtigung „unabhängig“ (BGH, aaO) sei. Für die

Kostenschuldnerschaft sei vielmehr maßgeblich, wer die Antragstellung veranlaßt habe (Veranlasserprinzip). Werden die Gerichtskosten wegen fehlender Vertretungsvollmacht des Rechtsanwalts diesem als „Veranlasser“ auferlegt, sei tatsächlich nicht § 179 BGB zur Anwendung gelangt, sondern es wurde lediglich der auch hinter § 179 BGB stehende Rechtsgedanke – nämlich das Veranlasserprinzip – herangezogen. Eine Inanspruchnahme des Rechtsanwalts folge daher aus § 49 GKG in Zusammenhang mit dem von der Rechtsprechung entwickelten Veranlasserprinzip. Deshalb hafte der Rechtsanwalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Haftpflichtbestimmung.